

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2011/043	14.04.2011	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 16		Telefon: 80-99087

WAHLORDNUNG

für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

vom 14.04.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516) sowie der Grundordnung vom 21. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2007/068), zuletzt geändert am 25. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2010/060) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Wahlordnung als Ordnung der Hochschule erlassen.

Inhaltsübersicht:**I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbindung der Wahlen
- § 3 Fristen

II Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Stellvertretung
- § 6 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zum Senat
- § 7 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fakultätsräten
- § 8 Wahlsystem
- § 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 10 Wahlorgane
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Wahlbenachrichtigung
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Urnenwahl
- § 18 Briefwahl
- § 19 Wahlsicherung
- § 20 Auszählung der Stimmen
- § 21 Ungültige Stimmabgabe
- § 22 Niederschrift
- § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 24 Wahlprüfung
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Konstituierung

III Schlussvorschriften

- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der RWTH Aachen. Bei den Wahlen zu den Gremien soll gemäß § 12 Abs. 1 LGG bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen auf die paritätische Repräsentanz von Frau und Mann geachtet werden.

§ 2 Verbindung der Wahlen

Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Fristen

Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

II. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Der Senat wird von den Mitgliedern der Hochschule, die Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäten nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 11 Hochschulgesetz bilden jeweils eine Gruppe:
 - a) die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie gemäß § 6 Absatz 4 Grundordnung die hauptberuflich an der RWTH tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen durch die RWTH die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 - b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 - c) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören (Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 - d) die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 HG sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden).

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich für den Senat nach § 15 Abs. 1 und für die Fakultätsräte nach § 24 der Grundordnung der RWTH Aachen.

- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge erstellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidatinnen bzw. Kandidaten).
- (3) Die Wahl wird in der Gruppe der Studierenden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl und in den übrigen Gruppen als Briefwahl durchgeführt.
- (4) Die Urnenwahl erfolgt an 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Der Termin für den 1. Wahltag ist so zu bestimmen, dass die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl festgesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit für die Gruppe der Studierenden dauert jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

§ 5 Stellvertretung

Die Stellvertretung findet für ein verhindertes Mitglied des Senats bzw. eines Fakultätsrates statt durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gruppe der Studierenden) bzw. der Reihenfolge im Wahlvorschlag (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

§ 6 Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zum Senat

- (1) Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze bestimmt sich für den Senat nach § 15 Abs. 1 der Grundordnung der RWTH Aachen. Danach erhält die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 14 Sitze, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 4, die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 4, die Gruppe der Studierenden 4.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet 10 Wahlkreise. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	2 Sitze
Wahlkreis 2	Fakultät für Architektur	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät für Bauingenieurwesen	1 Sitz
Wahlkreis 4	Fakultät für Maschinenwesen	2 Sitze
Wahlkreis 5	Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik	1 Sitz
Wahlkreis 6	Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	1 Sitz
Wahlkreis 7	Philosophische Fakultät	2 Sitze
Wahlkreis 8	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1 Sitz
Wahlkreis 9	Medizinische Fakultät	2 Sitze

Der 10. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die Wahl der Gruppensprecherin bzw. des Gruppensprechers der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Stellvertretung gebildet. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 bis 9 als auch im Wahlkreis 10 sein Wahlrecht ausüben.

- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet 4 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, Fakultät für Architektur und Philosophische Fakultät	1 Sitz
Wahlkreis 2	Fakultät für Bauingenieurwesen und Fakultät für Maschinenwesen	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Zentrale Einrichtungen und Zentrale Hochschulverwaltung	1 Sitz
Wahlkreis 4	Medizinische Fakultät	1 Sitz

- (4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet einen Wahlkreis. Auf diesen Wahlkreis entfallen 4 Sitze.

- (5) Die Gruppe der Studierenden bildet 4 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und Medizinische Fakultät	1 Sitz
Wahlkreis 2	Fakultät für Architektur, Fakultät für Bauingenieurwesen und Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät für Maschinenwesen und Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik	1 Sitz
Wahlkreis 4	Philosophische Fakultät und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1 Sitz

§ 7

Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

- (1) Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze in den Fakultätsräten bestimmt sich nach § 24 der Grundordnung der RWTH Aachen.
- (2) 1. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet mit Ausnahme der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik und der Medizinischen Fakultät je Fakultät einen Wahlkreis.
2. Für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften werden 6 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Informatik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Physik	1 Sitz
Wahlkreis 4	Chemie	1 Sitz
Wahlkreis 5	Biologie	1 Sitz

Der 6. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die gesamte Fakultät gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 - 5 als auch im Wahlkreis 6 sein Wahlrecht ausüben.

3. Für die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik werden 4 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Rohstoffe und Entsorgungstechnik	2 Sitze
Wahlkreis 2	Metallurgie und Werkstofftechnik	2 Sitze
Wahlkreis 3	Geowissenschaften und Geographie	2 Sitze

Der 4. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die gesamte Fakultät gebildet. Dieser Wahlkreis entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann sowohl in einem der Wahlkreise 1 - 3 als auch im Wahlkreis 4 sein Wahlrecht ausüben.

4. Für die Medizinische Fakultät werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Theoretische Medizin	4 Sitze
Wahlkreis 2	Klinische Medizin/Zahnmedizin	4 Sitze

- (3) 1. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet mit Ausnahme der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Informatik, Mathematik, Physik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Biologie, Chemie	1 Sitz

3. Für die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Metallurgie, Werkstofftechnik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Rohstoffe und Entsorgungstechnik, Geowissenschaften und Geographie	1 Sitz

- (4) 1. Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet mit Ausnahme der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik je Fakultät einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik, Physik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie, Biologie	1 Sitz

3. Für die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Rohstoffe und Entsorgungstechnik, Geowissenschaften und Geographie	1 Sitz
Wahlkreis 2	Metallurgie und Werkstofftechnik	1 Sitz

- (5) 1. Die Gruppe der Studierenden bildet mit Ausnahme der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik je Fakultät einen Wahlkreis.
2. Für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften werden 3 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Physik und Mathematik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Informatik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Chemie und Biologie	1 Sitz

3. Für die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik werden 3 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Metallurgie und Werkstofftechnik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Rohstoffe u. Entsorgungstechnik, Geographie und Wirtschaftsgeographie	1 Sitz
Wahlkreis 3	Geologie und Mineralogie	1 Sitz

§ 8 Wahlsystem

- (1) Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für die Wahlliste abgegebenen Stimmen im d'hondtschen Höchstzahlverfahren je Wahlkreis verteilt.
- (2) Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der Studierenden werden die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmenzahlen zugeteilt (personalisierte Verhältniswahl). Für die Sitzverteilung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden diese Sitze gemäß Absatz 1 verteilt und den in der Reihenfolge der im Wahlvorschlag angegebenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugeteilt (Verhältniswahl).
- (3) Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag einer Gruppe eines Wahlkreises vor oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge je Gruppe und Wahlkreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in den hiervon betroffenen Gremien vermindert sich entsprechend.
- (4) Entfallen auf eine Wahlliste der Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.
- (6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen

mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Kandidatinnen und Kandidaten, für die keine Stimme abgegeben wurde, gelten als nicht gewählt.

- (7) Scheidet ein Gremienmitglied während der Wahlperiode aus der Gruppe, für die es gewählt worden ist, aus und ist ein Nachrücken gemäß Absatz 5 nicht möglich, so ist in diesem Wahlkreis unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Auf die Nachwahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit hatten, von der Nachwahl Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am 63. Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied der Hochschule sind.
- (2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und einem Wahlkreis ist der 63. Tag vor dem 1. Wahltag. Mitglieder, die am 63. Tag vor dem 1. Wahltag für mindestens 6 Monate beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Gleiche gilt für Studierende, die sich am 63. Tage vor dem 1. Wahltag noch nicht zurückgemeldet haben.
- (3) Gehört ein Mitglied der Hochschule zwei verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis es wahlberechtigt sein will, andernfalls ordnet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter es einer Gruppe oder einem Wahlkreis zu, denen es angehört. §§ 6 Abs. 2 Satz 3, und 7 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und Nr. 3 Satz 5 bleiben unberührt.

§ 10

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 24.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Stellvertretung werden durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler aus den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Zentralen Hochschulverwaltung - vorzugsweise der Abteilung Akademische Angelegenheiten (Wahlamt) - ernannt.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter veranlasst in Abstimmung mit dem Rektorat die Abwicklung der Wahlen. Sie bzw. er informiert das Rektorat über das Wahlergebnis.
- (5) Für die Vorbereitung (insbesondere Briefwahl) und Durchführung der Wahlen kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter Wahlhelfer aus dem Kreis der Wahlberechtigten der verschiedenen Gruppen gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung einsetzen.
- (5) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet die Kanzlerin bzw. der Kanzler.
- (6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter darf nicht für ein Gremium kandidieren.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 59. Tage vor dem 1. Wahltag ein Wählerverzeichnis nach Gruppen getrennt auf, das die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und für den Fall der Namensgleichheit die Geburtsdaten enthalten muss. Die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ist auszuweisen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 56. bis zum 11. Tage vor dem 1. Wahltag im Wahlamt zur Einsicht ausgelegt.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 70. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der RWTH bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
 3. eine Darstellung des Regelungsinhalts der §§ 6 und 7,
 4. die Wahltage,
 5. Orte und Zeiten der Stimmabgabe,
 6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können, und die Zahl der erforderlichen Unterschriften,
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 14 Abs. 3,
 9. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 10. die Mitteilung, dass den Wahlberechtigten zugesandt wird:
 - a) eine Wahlbenachrichtigung,
 - b) bei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden ein Vordruck zur Beantragung der Briefwahl,
 - c) bei Mitgliedern der übrigen Gruppen die vollständigen Briefwahlunterlagen,
 11. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,
 12. eine Darstellung der Wahlregeln.
- (3) Mit der Bekanntmachung ist die Wahl eingeleitet.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Organe sind bis zum 49. Tage vor dem 1. Wahltag, 12.00 Uhr getrennt nach Gruppen und Wahlkreisen der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen. Die Bezifferung der Liste erfolgt in der Reihenfolge ihres Einganges.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 v. H. der Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises unterzeichnet sein. Bei Wahlkreisen mit mehr als 100 Wahlberechtigten genügen 10 Unterschriften. Den Unterschriften sind Name, Vorname und Tätigkeitsbereich beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Unterzeichnung dieser Erklärung stellt zugleich eine Unterzeichnung der Liste im Sinne von Satz 1 und 2 dar.
- (3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss dem Wahlkreis angehören, in dem sie bzw. er kandidiert. Sie bzw. er darf nicht in mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises aufgenommen werden. Bei den Wahlen zum Senat kann die zu wählende Sprecherin bzw. der zu wählende Sprecher der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder ihre bzw. seine Stellvertretung sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 9 als auch in einem für den Wahlkreis 10 aufgenommen werden. Sie bzw. er kann nur ein Mandat wahrnehmen. Dabei geht die Wahl im hochschulübergreifenden Wahlkreis vor; auf die Wahl im Fakultätsratswahlkreis findet § 8 Abs. 5 Satz 1 dieser Wahlordnung Anwendung.
- (4) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 5 als auch zusätzlich in einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis 6 aufgenommen werden. Sie bzw. er kann nur ein Mandat wahrnehmen. Ein Mandat im Wahlkreis 6 kann nicht wahrgenommen werden, wenn eine Wahl in einem der Wahlkreise 1 bis 5 erfolgt ist. Das Gleiche gilt für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Sie bzw. er kann sowohl in einem Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 - 3 als auch zusätzlich in einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis 4 aufgenommen werden.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Gremium, Gruppe, Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Tätigkeitsbereich und Anschrift enthalten. Besondere Kennzeichnungen von Listen und Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind zulässig.
- (6) Fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge muss die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihr bzw. ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel binnen 3 Tagen nach Aufforderung zu beseitigen. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter spätestens am 45. Tage vor dem 1. Wahltag. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bis zum 35. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht aus.
- (8) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt spätestens am 27. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge nach Gremien, Gruppen und Wahlkreisen gegliedert durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle vor dem Wahlamt bekannt.
- (9) Liegt für einen Wahlkreis bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge kein gültiger Wahlvorschlag vor, so gilt hier eine Nachfrist zum 42. Tag vor dem ersten Wahltag, 12.00 Uhr. Wird auch in dieser Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, bleiben die Sitze im entsprechenden Gremium für die Wahlperiode unbesetzt. Die Absätze 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung, wobei sich die in Absatz 7 benannten Fristen um 7 Tage bis zum ersten Wahltag verkürzen. Alle anderen Fristen bleiben unberührt. § 13 Abs. 3 Satz 1 HG findet für diesen Fall keine Anwendung.

§ 14 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung versendet an die Wahlberechtigten spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:
 1. die Angaben über die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
 2. die Gruppe, der die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte angehört, unter wörtlicher Wiedergabe von § 9 Abs. 3 und Angabe des Tages der Schließung des Wählerverzeichnisses,
 3. die zu wählenden Gremien,
 4. die Wahlkreise, Orte und Zeiten der Wahl,
 5. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl vorzulegen sind,
 6. für die Gruppe der Studierenden einen Vordruck, mit dem Briefwahl beantragt werden kann unter Bekanntgabe der Antragsfrist sowie einen Hinweis darauf, dass die Briefwahl auch formlos beantragt werden kann; die Wahlbenachrichtigung zu Wahlen der Studierendenschaft kann aufgenommen werden.
 7. für die übrigen Gruppen die vollständigen Briefwahlunterlagen.
- (3) Einsprüche wegen Nichtzusendung oder Unvollständigkeit der erforderlichen Wahlunterlagen sind spätestens bis zum 7. Tage vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Bei den Wahlen sind amtliche Wahlunterlagen (Stimmzettel bzw. für die Briefwahl auch Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge) zu verwenden.
- (2) In jedem Wahlkreis erhält jede Gruppe eigene Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen.
- (3) Die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen durch die Hochschulverwaltung veranlasst die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

§ 16 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er dafür auf dem Stimmzettel eines oder ggf. mehrere vorbereitete Felder durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann jede Wählerin bzw. jeder Wähler so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf einer Liste kennzeichnen, wie die Hälfte der zu vergebenden Mandate in ihrem bzw. seinem Wahlkreis beträgt. Ergibt die Hälfte der zu vergebenden Mandate keine ganze Zahl, so wird auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Kumulieren und Panaschieren sind unzulässig.

§ 17 Urnenwahl

- (1) Bei Urnenwahl kennzeichnet die Wählerin bzw. der Wähler die Stimmzettel und wirft diese in die Wahlurne.
- (2) Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses geprüft und die Teilnahme in einer Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Hierfür ist die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises erforderlich. Sofern die wahlberechtigte Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 18 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden erhält mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck, mit dem sie bzw. er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Entsprechenden Anträgen ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 3. Tage 12.00 Uhr vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen. Wahlberechtigte der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Briefwahlunterlagen mit der Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen die Stimmzettel für die zu wählenden Gremien, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren bzw. seinen Wahlschein und im Wahlumschlag ihre bzw. seine Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefumschläge werden bis zum Schluss der Wahl unter Verschluss gehalten. Bei verspätet eingegangenen Wahlbriefumschlägen ist Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält,
 - c) die Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt sind,
 - d) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (6) Wählerinnen bzw. Wähler, denen Briefwahlunterlagen abhanden gekommen sind, erhalten von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter ersatzweise gegen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung neue Briefwahlunterlagen. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 19 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat im Benehmen mit der Hochschulverwaltung spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Wahlberechtigten während der Wahlhandlung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Zahl von Stimmzetteln und Wahlurnen zur Verfügung steht. Weiterhin hat sie bzw. er die notwendige Anzahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu verpflichten.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urnen nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie bzw. er hat die Wahlurnen so zu verwahren, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Dauer der Wahlzeit müssen je Wahlurne mindestens zwei von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu bestimmende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer anwesend sein. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt den Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag.
- (3) Wird die Durchführung der Urnenwahl durch äußere Umstände verhindert, so kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmen, dass die Wahl in dem betroffenen Wahlkreis unverzüglich durch Briefwahl durchgeführt wird.

§ 20 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag und erfolgt für jedes zu wählende Gremium getrennt nach Wahlkreisen unter Aufsicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Zu diesem Zweck werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und ausgezählt.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jedes zu wählende Gremium nachstehende Ergebnisse zu ermitteln und in ein Protokoll aufzunehmen, das von den an der Auszählung beteiligten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist.
 1. die in jedem Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die auf einen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen,
 3. Sitzverteilung nach Listen entsprechend dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren,
 4. Sitzvergabe an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Protokolle, Vermerke über die Stimmabgabe, Stimmzettel und die Wählerverzeichnisse sowie alle sonstigen Wahlunterlagen sind der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu übergeben.

§ 21 Ungültige Stimmabgabe

- (1) Eine Stimme ist ungültig, wenn
 - a) der Stimmzettel nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar ist,
 - b) der Stimmzettel den Willen der bzw. des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder Zusätze bzw. Vorbehalte enthält.
- (2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist einer zu werten. Im Falle mehrerer nicht gleichlautender Stimmzettel gilt Absatz 1.

§ 22 Niederschrift

- (1) Über die Wahl hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter für jedes zu wählende Gremium eine Wahlniederschrift zu fertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände je Wahlkreis getrennt hervorgehen müssen. Sie muss mindestens enthalten:
 1. den Namen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters,
 2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 4. einen Vermerk über die zurückgewiesenen Wahlbriefe. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
 5. die Zahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben,
 6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 7. die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
 8. die Zahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber,
 9. die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Namen der Gewählten,
 10. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat ein Recht auf Einsicht.

§ 23 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Das vollständige Wahlergebnis und die Zusammensetzung der gewählten Gremien sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unverzüglich öffentlich innerhalb der RWTH in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Gewählten sowie deren Stellvertretung zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl oder Stellvertretung annehmen. Gibt die bzw. der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Hilft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter dem Einspruch nicht ab, so leitet sie bzw. er den Einspruch mit einer Stellungnahme an den Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.
- (4) Dem Wahlprüfungsausschuss, der sich gem. § 12 der Grundordnung zusammensetzt, gehören 5 Mitglieder an, die vom Senat gewählt werden. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (5) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (7) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist anzuordnen, wenn seine Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erklärt wird.
- (8) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Findet die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl statt, so ist sie aufgrund der bereits vorliegenden Wahllisten und des bisherigen Wählerverzeichnisses zu wiederholen.
- (9) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald die Anordnung unanfechtbar oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. § 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 findet Anwendung.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 26 Konstituierung

Die gewählten Gremien sind unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 14.04.2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.04.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg